

BGer 8C 222/2023 vom 4. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_222_2023

FR: TF 8C 222/2023 du 4 août 2023

IT: TF 8C 222/2023 del 4 agosto 2023

Regeste

Sozialhilfe (Rechtsverweigerung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Mit der am 17. April 2023 erhobenen Rechtsverweigerungsbeschwerde beantragt A. _____ im Wesentlichen, das Obergericht des Kantons Schaffhausen sei anzuweisen, die angezeigten Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege. Am gleichen Tag sowie am 15. Mai, 1. Juni und 8. Juni 2023 reicht A. _____ weitere Eingaben ein. Das Obergericht lässt sich vernehmen und beantragt die Abweisung der Rechtsverweigerungsbeschwerde. Es legt dar, dass die zur Rechtsverweigerungsbeschwerde zusätzlich eingereichte Eingabe des A. _____ vom 17. April 2023 ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren sowie fünf SchKG-Beschwerdeverfahren betreffe und daher in keinem sachlichen Zusammenhang zu der beim Bundesgericht eingegangenen Rechtsverweigerungsbeschwerde bzw. dem obergerichtlichen Verfahren Nr. 60/2023/12 stehe. Am 26. Juni 2023 lässt das Obergericht dem Bundesgericht seine Verfügung vom 23. Juni 2023 zukommen. Daraus geht hervor, dass es die hier relevante Angelegenheit unter der Prozessnummer 60/2023/12 mittels Nichteintreten zum Abschluss gebracht hat.

E. 2.1

Zur Beschwerde wegen einer angeblichen Rechtsverweigerung ist nur legitimiert, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Eingabe hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Dieses Interesse muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.1 ; 137 I 23 E. 1.3.1).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Angelegenheit unter der Prozessnummer 60/2023/12 geführt und am 23. Juni 2023 mittels Nichteintreten zum Abschluss gebracht. Damit ist der gegen sie gerichteten Rechtsverweigerungsbeschwerde die Grundlage entzogen, weshalb gemäss Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP das Verfahren nach Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG abzuschreiben ist. Auf die übrigen Eingaben des Beschwerdeführers, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffend Prozessnummer 60/2023/12 stehen, ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen.

E. 2.3

Ausnahmsweise wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung

von den Gerichtskosten) gegenstandslos ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.